

28 O 356/19

Ausfertigung



EB	ZU	MhA	
Eingang:			
30. Sep. 2019			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Aktion ./. Arbeitsunrecht e.V, vertr. d. d. Vorstand, Luxemburger Straße 176,
50937 Köln,

Verfahrensbevollmächtigte:

Antragstellers,
Rechtsanwälte Schön & Reinecke,
Ebertplatz 10, 50668 Köln,

gegen

1. die Tönnies Holding AsP & Co. KG, vertr. d. d. Tönnies Holding Verwaltung
AsP Bröröp, In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück,
2. Herrn Dr. Andre Vielstädte, Tönnies Holding AsP & Co. KG, In der Mark 2,
33378 Rheda-Wiedenbrück,

Antragsgegner,

wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1) zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

v e r b o t e n,

in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

„Auf die Gesprächseinladung und das Angebot zu einem inhaltlichen Dialog hat der Verein nicht reagiert,...“

wenn dies geschieht wie in der Veröffentlichung unter <https://toennies.de/toennies-wehrt-sich-buntes-wochenende-mit-87-nationen/>

- II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner.
- III. Streitwert: 10.000 €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 24.09.2019 ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben hat.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, Art. 1 und 2 GG unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handelt es sich um unwahre

Tatsachenbehauptungen, die der Antragsteller nicht hinzunehmen hat. Der Antragsteller hat die Unwahrheit der Äußerungen durch die Vorlage von zwei eidesstattlichen Versicherungen der im Büro des Antragstellers tätigen Personen Jessica Reisner und Elmar Wigand glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, 27.09.2019

Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. Eßer da Silva

Elsen

Heck

Ausgefertigt

Gebhardt

Gebhardt, Justizbeschäftigte

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

